

# **BVGer F-4611/2016 vom 21. November 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-4611\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4611_2016)

FR: TAF F-4611/2016 du 21 novembre 2017

IT: TAF F-4611/2016 del 21 novembre 2017

## **Regeste**

Sozialhilfe an Auslandschweizer

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen der KD betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 33 Abs. 1 ASG.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des BVGer C-4103/2013 vom 30. April 2015 E. 2 m.H.).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 22 ASG gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe. Auslandschweizerinnen und -schweizer im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 3 Bst. a ASG Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Gemäss Art. 24 ASG wird

Auslandsschweizerinnen und -schweizern nur dann Sozialhilfe gewährt, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können. Auslandsschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG).

### **E. 3.2**

Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer oder eines sich dort aufhaltenden Schweizer Staatsangehörigen (Art. 27 Abs. 1 ASG). Je nach Situation kann die Sozialhilfe in Form von wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen gewährt werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 V-ASG). Anspruch auf wiederkehrende Leistungen hat eine Person, wenn ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen und ihr liquidierbares Vermögen bis auf den Vermögensfreibetrag verwertet worden ist (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Bst. b V-ASG). Zudem muss ihr Verbleib im Empfangsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt sein (Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG), was namentlich dann der Fall ist, wenn sich die betreffende Person schon seit mehreren Jahren im Empfangsstaat aufhält (Ziff. 1), wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Empfangsstaat wirtschaftlich selbstständig wird (Ziff. 2) oder wenn sie nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Rückkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Dabei ist unerheblich, ob die entsprechenden Leistungen im Ausland oder in der Schweiz kostengünstiger wären (Art. 19 Abs. 2 V-ASG). Besagte Kriterien werden in den Richtlinien der KD zur Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer (gültig ab 1. Januar 2016; nachfolgend: Richtlinien) konkretisiert (vgl. [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Dienstleistungen und Publikationen > Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland > Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer (SAS) > rechtliche Grundlagen > Richtlinien). Erscheint der Verbleib im Empfangsstaat nicht gerechtfertigt, kann dem oder der Bedürftigen die Rückkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wobei der Bund anstelle der Unterstützung im Ausland die Rückkehrkosten übernimmt (vgl. Art. 30 ASG).

### **E. 3.3**

Die allfällige Bedürftigkeit einer Person wird - um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen - in jedem Unterstützungsfall auf der Grundlage eines Haushaltsbudgets festgestellt. Jedem Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist daher ein solches Budget beizulegen, in welchem die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person ihren anerkannten Ausgaben gegenübergestellt sind (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 21 f. V-ASG sowie Ziff. 2.1 der Richtlinien). Bei der Berechnung des Budgets stützen sich die zuständigen Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze (beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder die Richtlinien der KD).

### **E. 4.1**

Selbst wenn aufgrund des von der Botschaft ausgefüllten Budgets vom 15. Februar 2016 (Akten der Vorinstanz [KD-act.] 13) von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, besteht - wie in E. 3.2 erwähnt - nur dann ein Anspruch auf die beantragten wiederkehrenden Leistungen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,

was nach Auffassung der Vorinstanz, welche sich in diesem Zusammenhang auf Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG stützt, nicht zutrifft. Gemäss den Bestimmungen von Ziff. 1.3.4 der Richtlinien, die die Kriterien von Art. 19 Abs. 1 Bst. c V-ASG konkretisieren und vom Gericht grundsätzlich zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des BVGer C-6795/2014 vom 29. April 2015 E. 4.1 m.H. auf BVGE 2010/33 E. 3.3.1), wird zwischen Umständen abgewogen, die eher für eine Leistung vor Ort im Ausland sprechen, und solchen, die eher die Heimkehr in die Schweiz nahelegen.

#### **E. 4.2**

Eher für eine Leistung vor Ort spricht den Richtlinien zufolge, wenn der Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher ganz oder teilweise durch eine Erwerbstätigkeit finanziert wurde, wenn die gesuchstellende Person sich seit mehr als fünf Jahren im Empfangsstaat aufhält und in der Gesellschaft des Empfangsstaats gut integriert ist. Ebenfalls ins Gewicht fällt, wenn enge persönliche Bindungen zu Personen des Empfangsstaats bestehen (z.B. Ehe bzw. stabiles Konkubinat und Verwandtschaft), sodass eine Heimkehr nicht zugemutet werden kann. Eher gegen eine Leistung vor Ort spricht gemäss den Richtlinien, wenn die Chancen auf wirtschaftliche Unabhängigkeit trotz Arbeitsfähigkeit gering sind, wenn der Lebensunterhalt im Empfangsstaat bisher vor allem aus Ersparnissen finanziert wurde, wenn keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorhanden ist beziehungsweise eine solche nicht innert nützlicher Frist beschafft werden kann. Auch der Umstand, dass die gesuchstellende Person weder mit einer Person des Empfangsstaats verheiratet ist noch in einem stabilen Konkubinat lebt, oder Verwandte im Empfangsstaat hat, spricht gegen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Ausland. Diese Kriterien machen deutlich, dass eine Unterstützung vor Ort im vorliegenden Kontext insbesondere dann als insgesamt gerechtfertigt anzusehen ist, wenn eine eigentliche Verwurzelung - sozial, familiär und wirtschaftlich - im Empfangsstaat besteht.

#### **E. 4.3.1**

Den Akten zufolge lebt der Beschwerdeführer seit 2013 auf den Philippinen. Erforderlich wäre indessen ein mehrjähriger Aufenthalt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 V-ASG). Praxismässig werden Unterstützungsleistungen vor Ort erst gewährt, wenn der Aufenthalt mehr als fünf Jahre beträgt (vgl. Ziff. 1.3.4 der Richtlinien).

#### **E. 4.3.2**

Im Weiteren ist der Beschwerdeführer auf den Philippinen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht integriert. So hat er seinen Lebensunterhalt aus den monatlichen, mittlerweile eingestellten Überweisungen seines Sohnes und dem Geld aus der Pensionskasse finanziert, nicht jedoch aus eigener Erwerbstätigkeit. Er gibt diesbezüglich selbst an, weder Einkommen noch Vermögen zu haben und erklärt, eine Chance, unabhängig zu werden, bestehe nicht. In diesem Zusammenhang ist auf seine angeschlagene Gesundheit hinzuweisen, welche ihn daran hindern dürfte, eine Arbeit aufzunehmen und somit in absehbarer Zeit wirtschaftlich selbstständig zu werden. Gemäss dem ärztlichen Attest des G. \_\_\_\_\_ vom 17. Februar 2016 wurde beim Beschwerdeführer nämlich eine chronische Arthritis mit Kontraktur beider Knie diagnostiziert. Es wurde festgehalten, er leide an Gelenkschmerzen, könne nicht gehen und sei auf den Rollstuhl angewiesen. Wie seine Lebenspartnerin bei einem Gespräch mit der Botschaft erklärte, kann er auch seinen Schliessmuskel nicht mehr kontrollieren (vgl. Bericht der Schweizer Vertretung in Manila zum Gesuch um Ausrichtung einer Unterstützung [KD-act. 1] vom 26. Januar 2016, S. 4 unter

Bemerkungen). Er selbst gab auf Beschwerdeebene an, nicht selbstständig zur Toilette gehen und sich nicht alleine anziehen zu können.

#### **E. 4.3.3**

Unklar sind sodann auch die in der Beschwerde vorgebrachten familiären Bindungen im Empfangsstaat. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich einzig geltend, seit er auf den Philippinen sei, habe er dort seine familiären Bande, inklusive Pflege. Nähere Ausführungen dazu macht er nicht. Den weiteren Akten ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit seiner philippinischen Freundin und deren Mutter im gleichen Haushalt lebt, wobei er von der Freundin gepflegt wird. Wie sich das Konkubinat konkret gestaltet, ist nicht bekannt. Der Umstand, dass die Partnerin den Beschwerdeführer pflegt, lässt zwar auf eine gewisse Bindung schliessen; ein länger dauerndes Konkubinat, welches für eine Leistung vor Ort sprechen würde, ergibt sich daraus jedoch nicht. Im Übrigen soll auch die Mutter des Beschwerdeführers auf den Philippinen leben. Sein Sohn hat diesbezüglich angegeben, die Mutter des Beschwerdeführers wäre bereit gewesen, mit dem Beschwerdeführer in ihrem Haus zusammenzuwohnen, jedoch unter der Bedingung, dass keine Frauen "temporär einziehen" würden (vgl. E-Mail der Vorinstanz an die Botschaft in Manila vom 8. Februar 2016, KD-act. 9). In welcher konkreten Beziehung der Beschwerdeführer zu seiner Mutter steht, ist aus den Akten nicht ersichtlich. In der Beschwerde wird die Mutter denn auch mit keinem Wort erwähnt. Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor Ort besonders enge persönliche Bindungen unterhält, die bei einer allfälligen Unterstützung im Empfangsstaat mitberücksichtigt werden könnten.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten liegt insgesamt keine tiefgreifende Verwurzelung des Beschwerdeführers im Empfangsstaat vor, welche eine Unterstützung vor Ort rechtfertigen würde. Keine Bedeutung kommt von Gesetzes wegen der Überlegung zu, dass der Lebensunterhalt im Empfangsstaat weniger kostet als in der Schweiz (vgl. Art. 19 Abs. 2 V-ASG).

#### **E. 4.5**

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seit dem 3. März 2016 geschieden ist und zu seiner Ex-Frau sowie seinen Kindern angeblich keinen Kontakt mehr hat, vermag nichts daran zu ändern, dass ihm eine Heimkehr in die Schweiz zumutbar ist.

#### **E. 4.6**

Im Rahmen des Gesuchs um Übernahme der Heimreisekosten vom 23. September 2015 wurde eine Unterbringung des Beschwerdeführers in einem Pflegeheim in Betracht gezogen. Sollte er aufgrund seines Gesundheitszustandes auch im heutigen Zeitpunkt einen Pflegeplatz benötigen, besteht die Möglichkeit, in der Schweiz entsprechend untergebracht zu werden.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers vom 18. Mai 2016 um Ausrichtung einer wiederkehrenden Leistung zu Recht abgelehnt hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach mit Blick auf Art. 49 VwVG als rechtmässig. Die Beschwerde ist infolgedessen abzuweisen.

## **E. 6**

Ausgangsgemäss wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Angesichts der besonderen Umstände rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.